

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/10	öffentlich	2018/006	28.12.2017

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2018				
Gemeinderat	22.02.2018				

Satzung über die Festlegung der Anzahl der bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern ab der Kommunalwahl 2020 zu wählenden Vertreter

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit monatlich 219,10 €. Eine Verringerung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder führt zu jährlichen Einsparungen in Höhe von rd. 2.600 €/Ratsmitglied. Hinzu kommen Einsparungen bei Druck- und Portokosten.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Rates am 15.12.2016 im Rahmen des Bürgermeisterberichtes bekannt gegeben, dass der Landtag NRW im November 2016 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beschlossen hat. Mit diesem Gesetz werden größtenteils die Ergebnisse der sog. Ehrenamtskommission umgesetzt (u. a. Einführung eines landesweit einheitlichen Mindest- und Höchstsatzes für den Ersatz des Verdienstausfalls, Einführung einer Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende).

Mit diesem Gesetz wurde auch das Kommunalwahlgesetz NRW geändert.

Für die Besetzung der Gemeinderäte in den Kommunen sieht das Kommunalwahlgesetz jeweils eine gerade Zahl an Sitzen vor, die von der Bevölkerungsgröße der einzelnen Gemeinde abhängt. Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt bei einer Einwohnerzahl in Ostbevern von rd. 10.900 Einwohnern 32, davon die Hälfte, also 16, in Wahlbezirken.

Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 2 KWahlG sah vor, dass die Gemeinden durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern kann. Von dieser Regelung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern durch Verabschiedung einer Satzung am 13. März 2008 Gebrauch gemacht. Somit besteht der Rat der Gemeinde Ostbevern seit 2009 nicht aus 32 Ratsmitgliedern zzgl. Bürgermeister, sondern aus 26 Ratsmitgliedern zzgl. Bürgermeister.

Die aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung normierte neue Regelung in § 3 Abs. 2 KWahlG sieht nunmehr vor, dass die Gemeinden durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern kann.

Für den Fall, dass eine Veränderung der Anzahl der Ratsmitglieder gewünscht ist, bedarf dieses einer Änderung der Satzung über die Festlegung der Anzahl der bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern zu wählenden Vertreter (Anlage 1).

Nach derzeitiger Rechtslage ergibt sich für die Reduzierungsmöglichkeit der Vertreterzahl eine Frist von 45 Monaten nach Beginn der Wahlperiode. Zwar plant das Ministerium zur Harmonisierung der kommunalwahlrechtlichen Fristen eine Kommunalwahlgesetz-Novelle. Allerdings weist der Städte- und Gemeindebund NRW mit Schreiben vom 27. November 2017 ausdrücklich darauf hin, dass die derzeit geltenden Vorschriften vorsehen, dass eine Verkleinerung der Räte nur bis zum 28. Februar 2018 möglich ist.

Da nicht absehbar ist, ob es vor der Kommunalwahl im Jahr 2020 noch zu einer Gesetzesänderung kommen wird, rät er dringend davor ab, die Frist verstreichen zu lassen, wenn eine (weitere) Verkleinerung des Rates erwünscht ist.

Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke hat entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften bis spätestens zum 29. Februar 2020 zu erfolgen. Zuständig für diese Festlegung ist der Wahlausschuss. Gleichwohl weist die Verwaltung bereits jetzt auf Folgendes hin:

- Die Grundsätze für die Einteilung der Wahlbezirke sind – neben der Wahrung des räumlichen Zusammenhanges und der Einhaltung evtl. vorhandener Bezirkseinteilungen – eine möglichst gleiche Anzahl von Einwohnern in den Bezirken. Die letzte von IT.NRW veröffentlichte Einwohnerzahl ist vom 30.06.2016.
Zu diesem Zeitpunkt hatte die Gemeinde Ostbevern 10.882 EinwohnerInnen.
 - Bei 13 zu bildenden Wahlbezirken beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl pro Wahlbezirk somit 837. Der Gesetzgeber räumt bei der Einteilung der Wahlbezirke Toleranzgrenzen ein. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf jedoch nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Damit muss die Zahl in den einzelnen Wahlbezirken zwischen 628 und 1.046 Einwohnern liegen. Nach derzeitigem Stand könnten weiterhin 9 Bezirke für den Innerortsbereich und 4 Bezirke in den Bauerschaften/Ortsteil Brock gebildet werden. In der Ortslage ergeben sich aufgrund der Zuzüge in die neuen Baugebiete Veränderungen in einigen Wahlbezirken.
 - Bei 12 zu bildenden Wahlbezirken beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl pro Wahlbezirk 907. Aufgrund der zu beachtenden Toleranzgrenzen muss die Zahl in den Wahlbezirken zwischen 680 und 1.134 Einwohnern liegen. Es ist sowohl denkbar, 9 Bezirke für den Innerortsbereich und 3 Bezirke in den Bauerschaften/Ortsteil Brock zu bilden, als auch 8 Bezirke für den Innerortsbereich und 4 Bezirke in den Bauerschaften/Ortsteil Brock.
 - Bei 11 zu bildenden Wahlbezirken beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl pro Wahlbezirk 989. Aufgrund der zu beachtenden Toleranzgrenzen muss die Zahl in den Wahlbezirken zwischen 742 bis 1.237 Einwohnern liegen. Eine Änderung der Wahlbezirke wäre nach derzeitigem Stand in der Weise ratsam, dass 8 Bezirke für den Innerortsbereich und 3 Bezirke in den Bauerschaften/Ortsteil Brock gebildet werden.
-

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Fachbereichsleiterin
